

AUFLÖSUNG VON STANDESAMTSVERBÄNDEN

4300/200

Veroordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 13. Dezember 1989 über die Auflösung des Standesamtsverbandes Mogersdorf, LGBl. Nr. 59/1989

Auf Grund des § 63 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983 wird verordnet:

§ 1

Der aus den Gemeinden Mogersdorf und Weichselbaum bestehende Standesamtsverband Mogersdorf wird aufgelöst.

§ 2

Die vom Standesamtsverband Mogersdorf geführten Personenstandsbücher sind von der Gemeinde Mogersdorf witerzuführen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

4300/201

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 5. Dezember 1990 über die Auflösung des Standesamtsverbandes Marz, LGBl. Nr. 77/1990

Auf Grund des § 63 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, wird verordnet:

§ 1

Der aus den Gemeinden Marz und Sieggraben bestehende Standesamtsverband Marz wird aufgelöst.

§ 2

Die vom Standesamtsverband Marz geführten Personenstandsbücher sind von der Gemeinde Marz weiterzuführen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

4300/202

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 5. Dezember 1991 über die Auflösung des Standesamtsverbandes Schattendorf, LGBl. Nr. 98/1991

Aufgrund des § 63 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 350/1991 wird verordnet:

§ 1

Der aus den Gemeinden Schattendorf und Loipersbach im Burgenland bestehende Standesamtsverband wird aufgelöst.

§ 2

Die vom Standesamtsverband Schattendorf geführten Personenstandsbücher sind von der Gemeinde Schattendorf weiterzuführen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

4300/203

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 4. Dezember 1992 über die Auflösung des Standesamtsverbandes Kemeten, LGBl. Nr. 83/1992

Auf Grund des § 63 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 350/1991 wird verordnet:

§ 1

Der aus den Gemeinden Kemeten und Litzelsdorf bestehende Standesamtsverband Kemeten wird aufgelöst.

§ 2

Die vom Standesamtsverband Kemeten geführten Personenstandsbücher sind von der Gemeinde Kemeten weiterzuführen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

AUFLÖSUNG VON STANDESAMTSVERBÄNDEN

4300/204

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 4. Dezember 1992 über die Auflösung des Standesamtsverbandes Unterwart, LGBl. Nr. 84/1992

Auf Grund des § 63 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 350/1991 wird verordnet:

§ 1

Der aus den Gemeinden Unterwart und Oberdorf im Burgenland bestehende Standesamtsverband Unterwart wird aufgelöst.

§ 2

Die vom Standesamtsverband Unterwart geführten Personenstandsbücher sind von der Gemeinde Unterwart weiterzuführen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

4300/205

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 7. Dezember 1993 über die Auflösung des Standesamtsverbandes Grafenschachen, LGBl. Nr. 98/1993

Auf Grund des § 63 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 350/1991 wird verordnet:

§ 1

Der aus den Gemeinden Grafenschachen und Neustift an der Lafnitz bestehende Standesamtsverband Grafenschachen wird aufgelöst.

§ 2

Die vom Standesamtsverband Grafenschachen geführten Personenstandsbücher sind von der Gemeinde Grafenschachen weiterzuführen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

4300/206

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 5. Dezember 1994 über die Auflösung des Standesamtsverbandes Kaisersdorf - Weingraben, LGBl. Nr. 69/1994

Auf Grund des § 63 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 350/1991 wird verordnet:

§ 1

Der aus den Gemeinden Kaisersdorf und Weingraben bestehende Standesamtsverband Kaisersdorf - Weingraben wird aufgelöst.

§ 2

Die vom Standesamtsverband Kaisersdorf - Weingraben geführten Personenstandsbücher sind von der Gemeinde Kaisersdorf weiterzuführen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

4300/207

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 5. Dezember 1994 über die Auflösung des Standesamtsverbandes Piringsdorf - Unterrabnitz, LGBl. Nr. 70/1994

Auf Grund des § 63 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 350/1991 wird verordnet:

§ 1

Der aus den Gemeinden Piringsdorf und Unterrabnitz-Schwendgraben bestehende Standesamtsverband Piringsdorf - Unterrabnitz wird aufgelöst.

§ 2

Die vom Standesamtsverband Piringsdorf - Unterrabnitz geführten Personenstandsbücher sind von der Gemeinde Piringsdorf weiterzuführen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

AUFLÖSUNG VON STANDESAMTSVERBÄNDEN

4300/208

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 5. Dezember 1994 über die Auflösung des Standesamtsverbandes Rechnitz, LGBl. Nr. 71/1994

Auf Grund des § 63 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 350/1991 wird verordnet:

§ 1

Der aus den Gemeinden Rechnitz und Markt Neuhodis bestehende Standesamtsverband Rechnitz wird aufgelöst.

§ 2

Die vom Standesamtsverband Rechnitz geführten Personenstandsbücher sind von der Gemeinde Rechnitz weiterzuführen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

4300/209

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 17. Juli 1996 über die Auflösung des Standesamtsverbandes Eltendorf, LGBl. Nr. 70/1996

Auf Grund des § 63 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 350/1991 wird verordnet:

§ 1

Der aus den Gemeinden Eltendorf und Königsdorf bestehende Standesamtsverband Eltendorf wird aufgelöst.

§ 2

Die vom Standesamtsverband Eltendorf geführten Personenstandsbücher sind von der Gemeinde Eltendorf weiterzuführen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1997 in Kraft.

4300/210

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 8. November 1996 über die Auflösung des Standesamtsverbandes Strem, LGBl. Nr. 80/1996

Auf Grund des § 63 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 350/1991, wird verordnet:

§ 1

Der aus den Gemeinden Strem und Moschendorf bestehende Standesamtsverband Strem wird aufgelöst.

§ 2

Die vom Standesamtsverband Strem geführten Personenstandsbücher sind von der Gemeinde Strem weiterzuführen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1997 in Kraft.

4300/211

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 3. Dezember 1999 über die Auflösung des Standesamtsverbandes Eberau, LGBl. Nr. 69/1999

Auf Grund des § 63 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 350/1991, wird verordnet:

§ 1

Der aus den Gemeinden Eberau und Bildein bestehende Standesamtsverband Eberau wird aufgelöst.

§ 2

Die vom Standesamtsverband Eberau geführten Personenstandsbücher sind von der Gemeinde Eberau weiterzuführen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2000 in Kraft.

AUFLÖSUNG VON STANDESAMTSVERBÄNDEN

4300/212

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 19. Dezember 2000 über die Auflösung des Standesamtsverbandes **Sigleß**, LGBl. Nr. 80/2000

Auf Grund des § 63 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 350/1991, wird verordnet:

§ 1

Der aus den Gemeinden Sigleß und Krensdorf bestehende Standesamtsverband Sigleß wird aufgelöst.

§ 2

Die vom Standesamtsverband Sigleß geführten Personenstandsbücher sind von der Gemeinde Sigleß weiterzuführen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2001 in Kraft.

4300/213

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 18. Dezember 2001 über die Auflösung des Standesamtsverbandes **Pöttelsdorf-Zemendorf-Stöttera**, LGBl. Nr. 66/2001

Auf Grund des § 63 Personenstandsgesetz, BGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 98/2001, wird verordnet:

§ 1

Der aus den Gemeinden Pöttelsdorf und Zemendorf-Stöttera bestehende Standesamtsverband Pöttelsdorf-Zemendorf-Stöttera wird aufgelöst.

§ 2

Die vom Standesamtsverband Pöttelsdorf-Zemendorf-Stöttera geführten Personenstandsbücher sind von der Gemeinde Zemendorf-Stöttera weiterzuführen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

4300/214

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 12. Dezember 2002 über die Auflösung des Standesamtsverbandes **Neuhaus am Klausenbach - Mühlgraben**, LGBl. Nr. 6/2003

Auf Grund des § 63 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2001, wird verordnet:

§ 1

Der aus den Gemeinden Neuhaus am Klausenbach und Mühlgraben bestehende Standesamtsverband Neuhaus am Klausenbach wird aufgelöst.

§ 2

Die vom Standesamtsverband Neuhaus am Klausenbach geführten Personenstandsbücher sind von der Gemeinde Neuhaus am Klausenbach weiterzuführen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2003 in Kraft.

AUFLÖSUNG VON STANDESAMTSVERBÄNDEN

4300/215

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 16. Dezember 2003 über die Auflösung des Standesamtsverbandes **Kohfidisch**, LGBl. Nr. 31/2004

Auf Grund des § 63 des pPersonenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2001, wird verordnet:

§ 1

Der aus den Gemeinden Kohfidisch und Badersdorf bestehende Standesamtsverband Kohfidisch wird aufgelöst.

§ 2

Die vom Standesamtsverband Kohfidisch bis zum 29. Feber 2004 geführten Personenstandsbücher verbleiben bei der Gemeinde Kohfidisch.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 2004 in Kraft.